

www.BePeFo.de - Information

Arbeitsrecht (Nr. 079/2006)

Anfechtung des Aufhebungsvertrages

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz entschied:

Ein Arbeitnehmer, der einen Aufhebungsvertrag geschlossen hat, kann ihn später nicht anfechten mit der Begründung, der Arbeitgeber habe ihn unzureichend über die sozialversicherungsrechtlichen Folgen belehrt. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich selbst zu informieren.

**Urteil des LAG Rheinland-Pfalz vom 20. Dezember 2005
Aktenzeichen: 4 Sa 381/05**

**Veröffentlicht: Hamburger Abendblatt vom 18. März 2006
18.03.2006**